



Gemeinde Stadl-Predlitz

A-8862 Stadl an der Mur 120
Bezirk Murau - Steiermark

Tel.: +43 (0)3534 2215 | Fax: +43 (0)3534 2215-70
E-Mail: gde@stadl-predlitz.gv.at | Web: www.stadl-predlitz.gv.at

Stadl-Predlitz, 31.07.2026

GZ: 850/2026

Betr.: WVA – Stadl – Wassergebührenordnung

Kundmachung

Wassergebührenordnung Stadl-Predlitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Stadl-Predlitz hat in seiner Sitzung am 30.07.2026 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 die nachstehende Verordnung für alle Ortsteile - ausgenommen WVA Turracherhöhe - beschlossen.

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Stadl-Predlitz wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Höhe der Gesamtbaukosten

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 1.550.909,54.

§ 3

Verminderungsbeiträge der Baukosten

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 435.692,21.

§ 4

Baukosten zur Ermittlung des Einheitssatzes

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zu legenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt EUR 1.115.217,33.

§ 5

Gesamtlänge des Versorgungsnetzes

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 26.941,13 Laufmeter.

§ 6

Durchschnittliche Kosten je Laufmeter

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt EUR 41,39.

§ 7

Höhe des Einheitssatzes

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz maximal 7,5%) beträgt 7,5%, somit EUR **3,10**.

§ 8

Anschlussgebühr

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 9

Zusammensetzung der Wassergebühr

Die Wasserbenützungsgebühr setzt sich aus der Wasserzählergebühr, der Bereitstellungsgebühr und der Wasserverbrauchsgebühr zusammen.

§ 10

Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 01.07. festgesetzt. Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 11

Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 angebrachten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des

Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr beträgt für einen 4m³ Zähler **EUR 25,00**.

§ 12

Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 13

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr pro Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung zu entrichten.

(2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr richtet sich nach der Bruttogeschoßfläche. Bei Gewerbebetrieben werden maximal 700 m² Anschlussfläche verrechnet. Die Anschlussfläche für landwirtschaftliche Betriebseinrichtungen (Ställe) ist in Abzug zu bringen.

(3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro m² **EUR 0,75**.

§ 14

Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr

Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 15

Ermittlung des Wasserverbrauches

(1) Der gesamte Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.

(2) Er ist zu schätzen, wenn

1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.

§ 16

Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

(1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(2) Für jeden Anschluss wird ein Mindestverbrauch von 50 Kubikmeter Wasser verrechnet.

(2) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser **EUR 1,20**.

(3) Für landwirtschaftliche Betriebseinrichtungen (Ställe) beträgt der Gebührensatz auf schriftlichen Antrag des landwirtschaftlichen Betriebes pro Kubikmeter **EUR 0,40**. Voraussetzung hierfür ist eine getrennte Messung des Wasserverbrauchs in der landwirtschaftlichen Betriebseinrichtung mit gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eingebauten Wasserzählern.

(4) Für nicht durch Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch werden folgende Pauschalbeträge erhoben:

Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen in einem Wohnobjekt, die einer Liegenschaft zuzurechnen ist, wobei eine Person einem Einwohnergleichwert entspricht. Es gelten folgende personenbezogene Pauschalsätze die mit dem Gebührensatz pro Kubikmeter Wasserbezug gem. Abs 2 verrechnet werden:

Die Pauschale je **EGW beträgt 50m³** Wasserverbrauch.

§ 17

Festsetzung der Abgabe

(1) Die Wasserbenützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. August jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

(2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, und 15. November fällig

(3) Die Liegenschaftseigentümer*in oder die Bauwerkeigentümer*in zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

(4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 18

Wertsicherung des Gebührensatzes

Der Gebührensatz ist gemäß § 71a Abs 2 Stmk. GemO wertgesichert und ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautebarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums verändert hat.

§ 19

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 20

Diese Verordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die übergeleiteten Wassergebührenordnungen bzw. Wassergebührenverordnungen des Gemeinderates

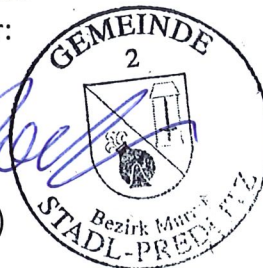
- der ehemaligen Gemeinde Stadl an der Mur für die Wasserversorgungsanlage Stadl an der Mur mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.1971 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen
- der ehemaligen Gemeinde Predlitz-Turrach für die Wasserversorgungsanlagen Einach – Pichl und Predlitzwinkel mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.10.2010 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen
- der ehemaligen Gemeinde Predlitz-Turrach für die Wasserversorgungsanlage Turrach mit Gemeinderatsbeschluss vom 09.08.2013 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen

außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:


(Johannes Rauter)



Angeschlagen am 31.07.2026

Abgenommen am 17.08.2026